**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 2258**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 72003 — 4259/60

Bonn, den 30. November 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln
(Düngemittelgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern oder ihren Ertrag zu erhöhen oder zu verbessern,
2. Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe.

(2) Ausgenommen sind

1. Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel mit düngender Nebenwirkung,
3. Stallmist, Jauche, Kompost und andere Wirtschaftsdünger, Torf und Schlick sowie Abwässer, Müll, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Abfallstoffe, wenn ihnen nicht andere als die erwähnten Stoffe oder Wasser zugesetzt sind.

§ 2

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung nach § 3 zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Düngemittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Blumendünger, wenn sie mit der Angabe „Blumendünger" gekennzeichnet sind.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) läßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Düngemitteltypen zu. Er darf nur Düngemitteltypen zulassen, die geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern oder ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen oder zu verbessern. Er darf keine Düngemitteltypen zulassen, die geeignet sind, bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen oder Haustieren zu schädigen.

(2) In der Rechtsverordnung ist der Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen mit den zulässigen Abweichungen festzulegen. Außerdem können die sonst für die Anwendung wesentlichen Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Art der Herstellung und der Wirkung und die äußeren Merkmale festgelegt werden.

(3) Der Bundesminister kann in der Rechtsverordnung einzelne Düngemittel, die wegen ihrer Nebenbestandteile gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Haustiere mit sich bringen können, von der Zulassung ausschließen oder für den Gehalt an bestimmten Nebenbestandteilen Höchstmengen festsetzen. Er kann ferner zum Schutze des Verbrauchers vorschreiben, daß Düngemittel nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art und mit bestimmter Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4

(1) Wer ein Düngemittel eines durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Typs gewerbsmäßig veräußert, hat dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. spätestens bei der Übergabe
   den Düngemitteltyp mit den in der Rechtsverordnung nach § 3 festgelegten wertbestimmenden Bestandteilen,
2. spätestens bei der Rechnungserteilung
   den tatsächlichen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, sofern es sich um ein mineralisches Düngemittel handelt.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Veräußerer bei der Übergabe oder Rechnungserteilung weitere, für die sachgerechte Anwendung des Düngemittels wesentliche Angaben schriftlich zu machen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Düngemittel.

§ 5

(1) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln erforderlich ist, können die zuständigen Landesbehörden bei Betrieben, die Düngemittel anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen,

1. Proben fordern oder entnehmen,
2. Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus denen die Proben entnommen sind,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Proben zu ge-

ben oder entnehmen zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Proben zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen oder geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume der Betriebe betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Die mit der Überwachung des Düngemittelverkehrs beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen dürfen fremde Geheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

§ 7

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart oder verwertet, das ihm in seiner Eigenschaft als mit der Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln beauftragter Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger bekanntgeworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Den in Absatz 1 Genannten steht gleich, wer durch dienstliche Berichterstattung von den in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen andern zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Düngemittel gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. die durch § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben unterläßt,
3. die sich aus § 5 Abs. 1 und 2 ergebenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt,
4. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 3 oder nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt nach zwei Jahren.

§ 9

Für Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung und gewerbsmäßiger Absatz nach der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), genehmigt worden sind, gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 1 nicht während der Geltungsdauer der Genehmigung. Die Genehmigung erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Erlöschen der Genehmigung hat der Veräußerer bei der Übergabe die in der Genehmigung festgesetzten Bezeichnungen und wertbestimmenden Bestandteile anzugeben; § 4 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 und des § 4 Abs. 2 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), und die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926) sowie alle weiteren zur Durchführung, Änderung oder Ergänzung ergangenen Vorschriften außer Kraft.

(2) §§ 3 und 4 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

1.

Der heutige Landbau macht die Anwendung von Handelsdüngern erforderlich, weil die im landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Dungstoffe — die Wirtschaftsdünger — nicht ausreichen, um Boden und Pflanze mit den notwendigen Aufbau- und Nährstoffen zu versorgen. Die Landwirtschaft der Bundesrepublik verbraucht zur Zeit jährlich, auf die Warenmenge bezogen, über 10 Mio Tonnen Handelsdünger. Sie wendet dafür annähernd 1,2 Mrd DM, das sind etwa 9 v. H. ihrer Betriebsausgaben, auf.

Die für den Vertrieb und die Anwendung von Düngemitteln bedeutsamen Werteigenschaften (Gehalt an Pflanzennährstoffen oder an anders wirksamen Bestandteilen) sind äußerlich nicht erkennbar. Sie lassen sich nur durch Untersuchungen im Laboratorium und/oder durch Vegetationsversuche beurteilen. Mängel der Düngemittel machen sich erst nach dem Verbrauch, unter Umständen erst bei der Ernte bemerkbar; sie können sich dann nicht nur als privatwirtschaftlicher Verlust für den Käufer, sondern wegen der Ernteausfälle auch auf die Ernährungslage und damit als volkswirtschaftlicher Schaden auswirken.

2.

Der Verkehr mit Düngemitteln ist geregelt worden durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (RGBl. I S. 415), und die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926). Ihre Bestimmungen werden den Gegebenheiten, die durch die Forschung und die technische Entwicklung in den letzten 30 Jahren stark verändert worden sind, nicht mehr gerecht. Hinzu kommt, daß eine Abgrenzung der nach bisherigem Recht genehmigungsbedürftigen Düngemittel durch die Verwendung des irreführenden Begriffs „künstliche Düngemittel" erschwert wird. Außerdem sind einige der bisherigen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. So z. B. behält § 7 der Verordnung nur allgemein die behördliche Genehmigung vor, ohne im einzelnen die Voraussetzungen anzugeben, unter denen der Staatsbürger einen Anspruch auf die Genehmigung hat. Auch die Strafbestimmungen, die jede Zuwiderhandlung als kriminelles Unrecht behandeln, entsprechen nicht mehr den heutigen Rechtsanschauungen. Diesen Mängeln will der Entwurf abhelfen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 17 GG, weil die vorgesehene Regelung der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung dient, daneben aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Nr. 1 (Strafrecht). Da die Zielsetzung des Entwurfs nicht durch die Gesetzgebung einzelner Länder in dem gebotenen Maße verwirklicht werden kann, besteht auch ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG).

3.

Der vorliegende Entwurf sieht im wesentlichen vor, daß die volkswirtschaftlich bedeutsamen Düngemittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie typenmäßig durch Rechtsverordnung zugelassen sind und die darin bezeichneten Werteigenschaften besitzen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß nur solche Düngemittel in den Inlandsverkehr gelangen, die nicht nur bei sachgerechter Verwendung für Menschen und Haustiere unschädlich sind, sondern auch für den Verbraucher die Gewähr bieten, daß sie entsprechend ihren Werteigenschaften das Pflanzenwachstum wesentlich fördern. Auf eine Herstellungs- und Vertriebsgenehmigung, die das bisherige Recht für jeden Einzelfall verlangt, wird zur Vereinfachung der Verwaltung verzichtet. Für die Ziele des Entwurfs genügt die vorgesehene Typenzulassung, die auf die objektiven Eigenschaften des Düngemittels abstellt.

### II. Einzelvorschriften

**Zu § 1**

Maßgebend für den Begriff „Düngemittel" können nicht Herkunft oder Produktionsart, sondern nur Wirkung und Anwendungszweck sein. Daher bezeichnet § 1 als Düngemittel zunächst die Stoffe, die direkt oder indirekt von den Nutzpflanzen aufgenommen werden, ihr Wachstum fördern oder ihren Ertrag erhöhen oder verbessern sollen. Hinzu kommen Impf- und Wirkstoffe meist biologischer Art, die durch Einwirkung auf den Boden das Pflanzenwachstum fördern sollen, ohne den Pflanzen zugeführt zu werden.

Ausgenommen ist Wasser, obgleich es für das Pflanzenwachstum von allgemeiner Bedeutung ist. Es besitzt aber keine typische Düngewirkung und ist nach der Verkehrsanschauung nicht als Düngemittel anzusehen.

Ferner kann auf die Einbeziehung von Pflanzenschutzmitteln mit düngender Nebenwirkung, selbst wenn sie mit einem Hinweis hierauf in den Verkehr gelangen, verzichtet werden, da ihre Düngewirkung verhältnismäßig unbedeutend ist. Damit ist zugleich eine Abgrenzung gegenüber den Pflanzenschutzmitteln getroffen.

Außerdem können Wirtschaftsdünger, Torf, Schlick und Abfallstoffe grundsätzlich von der Verkehrsregelung ausgenommen werden. Sie sind nur dann

einbezogen, wenn ihnen andere Dungstoffe zugesetzt werden. In solchen Fällen ist nämlich nicht ohne weiteres zu übersehen, welche Wirkungen sie bei der Anwendung zeigen.

**Zu § 2**

Während sich die nach §§ 7 und 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel notwendige Genehmigung auf die Herstellung und den Absatz des einzelnen Düngemittels erstreckt, sieht § 2 für den Verkehr mit Düngemitteln nur eine typenmäßige Sachzulassung vor. Hierbei sollen Düngemittel nach allgemeinen Gesichtspunkten wie Wirkungsart, Zusammensetzung, Löslichkeitsform, Vermahlungsgrad, Herstellungsweise oder sonstigen typisierenden Merkmalen zusammengefaßt und dementsprechend generell zum Verkehr freigegeben werden. Das in den Verkehr gelangende Düngemittel muß den Werteigenschaften des Typs, dem es zuzurechnen ist, entsprechen.

Die für die Ausfuhr bestimmten Düngemittel sind für die deutsche Landwirtschaft bedeutungslos; nach Absatz 2 Nr. 1 fallen sie nicht unter die Zulassungsregelung. Absatz 2 Nr. 2 nimmt ferner Blumendünger bei ausdrücklicher Kennzeichnung aus. Diese Ausnahmeregelung weicht vom bisherigen Recht ab, das Blumen- und auch Gartendünger von dem Genehmigungserfordernis nur befreit, wenn sie in Packungen bis zu 500 g Inhalt in den Verkehr gebracht werden. Da Blumendünger bevorzugt zur privaten Blumenpflege und im Liebhabergartenbau angewendet werden, kommt ihnen keine landwirtschaftliche Bedeutung zu. Sie können daher ohne Rücksicht auf die jeweils abgegebene Menge für den Verkehr freigegeben werden. Gartendünger hingegen haben für den Erwerbsgartenbau eine größere Bedeutung erlangt, so daß eine Ausnahmeregelung nicht mehr gerechtfertigt ist.

**Zu § 3**

Die Typenzulassungen sollen für das gesamte Bundesgebiet Geltung besitzen und nach einem einheitlichen Wertmaßstab getroffen werden. Daher ist es erforderlich, daß die Rechtsverordnungen von einer zentralen Stelle, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister), erlassen werden. Aus volkswirtschaftlichen Gründen darf er nur solche Düngemitteltypen zulassen, die das Wachstum oder den Ertrag von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern geeignet sind, ohne — bei sachgerechter Anwendung — die Gesundheit von Menschen oder Haustieren zu schädigen. Unter diesen Gesichtspunkten ist daran gedacht, die Düngersorten, die sich schon lange bewährt haben, als Typen zuzulassen. Im übrigen wird die Zulassung von entsprechenden Prüfungsergebnissen (Analysen, Vegetationsversuche und dergleichen) abhängen.
Absatz 2 schreibt die Angaben vor, die die Zulassungsverordnung zur Festlegung eines Düngemitteltyps enthalten muß.

In einem Düngemitteltyp können infolge unterschiedlicher Produktionsverfahren gesundheitsschädliche Nebenbestandteile enthalten sein, die die Anwendbarkeit des Düngemittels einschränken. Absatz 3 gibt die Möglichkeit, derartige Düngemittel von der Zulassung auszuschließen oder den Gehalt an solchen Nebenbestandteilen zu begrenzen. Außerdem enthält er zum Schutz des Verbrauchers die Ermächtigung, eine besondere Verpackung und Kennzeichnung für Düngemittel vorzuschreiben, z. B. wenn ihnen Stoffe für bestimmte Anwendungszwecke zugesetzt sind und diese Zusätze bei anderen Pflanzenarten Schäden auslösen können.

**Zu § 4**

Die für die gewerbsmäßige Veräußerung von Düngemitteln vorgesehene Vorschrift über bestimmte schriftliche Angaben knüpft an die bisherige Regelung des § 5 der Verordnung über künstliche Düngemittel an. Ihre zeitgemäße Ausgestaltung soll den Erwerber des Düngemittels sachdienlich aufklären und die Überwachung des Düngemittelverkehrs erleichtern, soweit es sich nicht um Exportware oder Blumendünger handelt.

Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 sind in jedem Fall spätestens bei der Übergabe zu machen. Absatz 1 Nr. 2 hat insbesondere für den Fall Bedeutung, daß in der Zulassungsverordnung nach § 3 Abs. 1 und 2 bei einem mineralischen Düngemittel für den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen lediglich ein Rahmen vorgesehen ist.

Absatz 2 soll die Möglichkeit geben, weitere für die sachgemäße Anwendung wesentliche Angaben zugunsten der Verbraucher anzuordnen. Ein Verbot irreführender Angaben in den Entwurf aufzunehmen, erübrigt sich, weil insoweit bereits die Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, insbesondere dessen § 4, eine ausreichende Regelung enthalten.

**Zu § 5**

Die Überwachung des Düngemittelverkehrs ist nach Artikel 30, 83 GG Sache der Länder. In welchem Umfang sie die Einhaltung des Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen überprüfen, steht in ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Es durch nähere Vorschriften einzuschränken, besteht kein Bedürfnis. Jedoch ist es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen unerläßlich, den zuständigen Landesbehörden gegenüber Herstellungs- und Handelsbetrieben das Recht einzuräumen, zur Nachprüfung Proben in angemessener Menge zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte über die Herkunft der betreffenden Bestände zu verlangen sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

Absatz 2 verpflichtet die Inhaber solcher Betriebe oder deren Vertreter entsprechend. Ohne die in Absatz 3 vorgesehene Befugnis, deren Geschäftsräume zu betreten, wäre das Auskunftsrecht in zahlreichen Fällen praktisch nicht zu verwirklichen. Nach Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 ausdrücklich vorzusehen.

Da die verlangten Auskünfte ebenso wie Zeugenaussagen im Zivil- und Strafprozeß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Bußgeldver-

fahrens mit sich bringen können, muß dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß niemand sich selbst oder bestimmte Angehörige einer strafbaren oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung zu bezichtigen braucht. Die Auskunftspflichtigen können daher nach Absatz 4 die Auskunft über belastende Fragen verweigern; zur Vorlage der geschäftlichen Unterlagen und zur Duldung der sonstigen Maßnahmen bleiben sie ebenso wie nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verpflichtet.

**Zu § 6**

Die in § 5 genannten Behörden erhalten bei der Ausübung ihrer Befugnisse oft Einblick in betriebliche oder persönliche Verhältnisse, deren Geheimhaltung im Interesse der Auskunftspflichtigen liegt. § 6 soll sicherstellen, daß diese Verhältnisse nicht über den Kreis der nach § 5 auskunftsberechtigten Personen hinaus ohne Befugnis Dritten offenbart oder unbefugt verwertet werden. Da im Wege der dienstlichen Berichterstattung auch andere Personen über den Rahmen der nach § 5 zuständigen Behörden hinaus von den Geheimnissen Kenntnis erlangen können, müssen die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot auf diese erweitert werden.

**Zu § 7**

Diese Strafvorschrift schützt die Unternehmer gegen das unbefugte Offenbaren oder Verwerten von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Personen, denen sie aus Überwachungsgründen Einblick in die Verhältnisse ihrer Betriebe gestatten müssen.

Absatz 3 stellt den Mißbrauch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen unter strengere Strafdrohung, wenn diese gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht handeln.

**Zu § 8**

Verstöße gegen die Düngemittelregelung sind nicht mehr als kriminelles Vergehen, sondern wegen ihres geringeren Unrechtsgehalts als Ordnungswidrigkeiten anzusehen und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) zu ahnden. Damit entfällt die bisher in § 9 der Verordnung über künstliche Düngemittel enthaltene Sonderbefugnis zur Schließung eines Betriebes. Künftig gelten also hier nur die allgemeinen Bestimmungen über das Berufsverbot und die Untersagung der Gewerbeausübung (§ 42 1 StGB und § 35 GewO in der Fassung vom 5. Februar 1960 — BGBl. I S. 61).

Absatz 1 erfaßt auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die dort aufgeführten Bestimmungen. Absatz 2 erweitert die Höhe der Geldbußen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen auf den Höchstbetrag von 10 000 DM und für fahrlässige Zuwiderhandlungen auf den Höchstbetrag von 5000 DM. Nach Absatz 3 ist auch die Einziehung ordnungswidrig in den Verkehr gebrachter Düngemittel zulässig.

Um die Wirksamkeit der für den Düngemittelverkehr geltenden Überwachungsvorschriften nicht in Frage zu stellen, bedarf es abweichend von der Regelung nach § 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einer Verjährungsfrist von zwei Jahren.

**Zu § 9**

Bisher fehlte es an näheren Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Düngemittel zu genehmigen war. Die früher erteilten Genehmigungen können daher nicht ohne weiteres als Typenzulassungen im Sinne des Entwurfs gewertet werden.

Würden die bisherigen Genehmigungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, so wäre eine erhebliche Störung des Düngemittelverkehrs unvermeidlich. Sie sollen daher zunächst, aber längstens für die Dauer eines Jahres, als Zulassungen fortgelten und den neuen Bestimmungen unterliegen, soweit diese nicht — wie z. B. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 — nach Sachlage unanwendbar sind.

**Zu § 10**

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 11**

Das Düngemittelgesetz soll alle früheren einschlägigen Bestimmungen ersetzen, insbesondere die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der zuletzt durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (RGBl. I S. 415) geänderten Fassung sowie die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926).

## III. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Der Bundesminister läßt sich bisher schon durch den Wissenschaftlichen Ausschuß für Düngungsfragen beraten. Hierfür ist seit Jahren im Bundeshaushaltsplan (Einzelplan 10 Kap. 10 01 Tit. 225) ein Betrag bis zu 5000 DM als Zuschuß zu den Unkosten des genannten Ausschusses ausgeworfen. Dieser Betrag reicht auch für die künftigen Beratungskosten aus. Im übrigen ist im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen — u. a. bei der bisherigen Genehmigung der Herstellung und des Absatzes von Düngemitteln — eine Stelle der Vergütungsgruppe III TO. A eingespart worden. Welche Kosten bei den Ländern entstehen, läßt sich nicht übersehen, da die Düngemittel-Kontrolle — wie bisher schon — dem pflichtmäßigen Ermessen der Länderbehörden überlassen ist. Von besonderen Anlässen abgesehen, wird sie sich auf gelegentliche Stichproben beschränken können, weil die Hersteller der meisten Düngemittel sich schon in eigenem Interesse freiwillig einer laufenden Kontrolle durch amtliche Untersuchungsanstalten unterwerfen. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß diese Kontrollabkommen aufgegeben werden. Da außerdem in allen Ländern amtliche Untersuchungsanstalten bestehen, die für die notwendigen Kontrolluntersuchungen ausgerüstet sind, ist nicht damit zu rechnen, daß den Ländern ins Gewicht fallende Kosten entstehen.

**Anlage 2**

**Der Präsident des Bundesrates** Bonn, den 28. Oktober 1960

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 3. Oktober 1960 — 6 – 72003 – 4259/60 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln
(Düngemittelgesetz)

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

**Dr. Röder**

## Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

Absatz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3 Stallmist, Jauche, Kompost und andere Wirtschaftsdünger, Torf, Schlick und Abfallstoffe wie Abwässer, Müll, Fäkalien und Klärschlamm, unvermischt oder miteinander oder mit Wasser vermischt."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung in Anlehnung an den Sprachgebrauch des Lebensmittelrechts.

2. **Zu § 3**

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) läßt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Typen von Düngemitteln zu."

Begründung

In Ermangelung einer bundeseigenen Verwaltung wird das Gesetz von den Ländern ausgeführt. Die Durchführungsverordnungen bedürfen daher nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Im übriden sprachliche Verbesserung.

b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 ist jeweils das Wort „Düngemitteltypen" durch die Worte „Typen von Düngemitteln" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

3. **Zu § 4**

a) Absatz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. spätestens bei der Übergabe

a) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens,

b) den Düngemitteltyp mit den in der Rechtsverordnung nach § 3 festgelegten wertbestimmenden Bestandteilen,".

Begründung

Es sollte auf die Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens nicht verzichtet werden, weil diese Angaben zur Erhöhung des Verbraucherschutzes beitragen.

b) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Veräußerer . . .".

Begründung

Vergleiche die Empfehlung zu § 3 Abs. 1 Satz 1.

4. **Zu § 5**

Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln erforderlich ist, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden bei Betrieben, . . .".

Begründung

Die Fassung des Entwurfs würde in einigen Ländern eine Zuständigkeitsregelung durch Gesetz erforderlich machen. Die Neufassung soll einer vereinfachten Zuständigkeitsregelung der Vollzugsbehörden dienen.

5. **Zu § 7**

a) Die Absätze 1 und 2 sind durch folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Wer vorsätzlich die durch § 6 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."
Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Begründung

Anpassung der Strafvorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 an den Wortlaut des § 6.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3 und sind wie folgt zu fassen:

„(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."

Begründung

Der Vorschlag bezweckt die möglichst einheitliche Fassung aller Strafbestimmungen über den Geheimnisverrat. Der Vorschlag lehnt sich in seinem Absatz 1 an § 24 Abs. 1 des

Gesetzes über das Apothekenwesen an; in den Absätzen 2 und 3 wird die Fassung des § 40 Abs. 2 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes übernommen. Außerdem ist in Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage nicht zweifelsfrei, ob mit dem besonderen Merkmal der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, etwas anderes zum Ausdruck gebracht werden soll als die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

6. **Zu § 8**

a) In Absatz 1 Nr. 4 letzter Satzteil ist das Wort „sofern" durch das Wort „soweit" zu ersetzen.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß der Verordnungsgeber die Möglichkeit hat, die vorgesehene Rechtsverordnung auch teilweise mit Bußgeld zu bewehren.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Düngemittel, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sind, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4, §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend."

Begründung

Mit der Vorschrift ist nur die Einziehung in den Verkehr gebrachter Düngemittel nicht zugelassener Typen beabsichtigt. Die entsprechende Anwendung des § 18 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist deswegen auszuschließen.

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

7. **Zu § 9**

In Satz 2 ist vor den Worten „ein Jahr" das Wort „spätestens" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.